

Nr 213 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
5. Session der 16. Gesetzgebungsperiode

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes durch gemeindeeigene Unternehmungen (Gebrauchsabgabengesetz) authentisch interpretiert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

§ 1 Abs 2 Z 2 und Abs 3 Z 3 Gebrauchsabgabengesetz, LGBl Nr 21/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 107/2013, ist dahingehend auszulegen, dass als gemeindeeigene Versorgungsunternehmen auch solche Versorgungsunternehmen gelten, an deren Grund-, Stamm- oder Eigenkapital die Gemeinde im jeweils gesetzlich festgelegten Ausmaß auch nur mittelbar beteiligt ist.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Gemäß § 1 Abs 1 des (Salzburger) Gebrauchsabgabegesetzes sind die Gemeinden des Landes Salzburg ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg des Gemeinderates) eine Abgabe für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes durch gemeindeeigene Versorgungsunternehmen (Gebrauchsabgabe) auszuschreiben.

Als „gemeindeeigene Versorgungsunternehmen“ gelten

- alle Unternehmen, die der Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme oder dem öffentlichen Verkehr dienen und von der Gemeinde selbst betrieben werden oder an denen die Gemeinde mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist, sowie
- durch Verschmelzung neu entstandene Versorgungsunternehmen, wenn (neben weiteren, hier nicht relevanten Voraussetzungen) die Beteiligung der Gemeinde am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital nur auf Grund der Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen Unternehmen unter 50 % der Anteile an dem verschmolzenen Unternehmen gesunken ist, aber noch mindestens 25 % beträgt.

1.2. Die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation versorgt die Bevölkerung mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme, Telekommunikationsdienstleistungen und dem öffentlichen Verkehr. Die Anteile an der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation sind zwischen dem Land Salzburg (42,56 %), der Stadt Salzburg (31,31 %) und der Energie AG Oberösterreich Service- und Beteiligungsverwaltungs-GmbH (26,13 %), die wiederum eine 100%-Tochter der Energie AG Oberösterreich ist, aufgeteilt.

Es ist geplant, den Verkehrsbereich aus der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation auszugliedern und die Versorgung der Bevölkerung mit Verkehrsdienstleistungen einer eigenen Verkehrsgesellschaft zu übertragen, die eine 100 %-Tochter der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation sein wird; die Beteiligungsverhältnisse an dieser Tochtergesellschaft entsprechen daher exakt denjenigen an der Stammgesellschaft Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation.

1.3. Ziel und Inhalt des Gesetzesvorschlages ist, den Begriff des „gemeindeeigenen Unternehmens“ im § 1 Abs 2 Z 2 und Abs 3 Z 3 des (Salzburger) Gebrauchsabgabegesetzes dahingehend authentisch zu interpretieren, als darunter auch Unternehmen zu subsumieren sind, an denen die Gemeinde eine mittelbare Beteiligung hält, die den gesetzlichen Anforderungen bezüglich des Mindestprozentsatzes entspricht.

2. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Vorgaben.

3. Verfassungsgesetzliche Grundlage, Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

3.1. Verfassungsrechtliche Grundlage:

§ 8 Abs 1 F-VG 1948, BGBl Nr 45/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 51/2012.

3.2. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 9 Abs 1 und 2 F-VG 1948 sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes- oder Gemeindeabgaben zum Gegenstand haben, unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben; die Bundesregierung kann gegen einen solchen Gesetzesbeschluss wegen Gefährdung von Bundesinteressen Einspruch erheben.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 10. Oktober 1988 (VfSlg 11.869) zum Wesen einer authentischen Interpretation ausgesprochen:

„Jede authentische Interpretation in Form eines Gesetzes bewirkt insofern eine Änderung der Rechtslage, als das neue Gesetz mit Rückwirkung an die Stelle des alten Gesetzes tritt. Insofern entspricht es in seiner Bedeutung einem rückwirkenden Gesetz.“

Nach Beschlussfassung im Salzburger Landtag ist daher jedenfalls das Verfahren gemäß § 9 F-VG 1948 durchzuführen.

4. Finanzielle Auswirkungen:

4.1. Vorbemerkungen:

4.1.1. Die Gebrauchsabgabe ist im Hinblick auf die Beschränkung auf gemeindeeigene Betriebe und Unternehmen dem Typus der „Konzessionsabgaben“ zuzurechnen (*Frank*, Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlussrechtes, Wien/Graz 2002, 434 ff, mwH). Bei diesen bezweckt die Abgabenerhebung, die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer um eine als Betriebsausgabe abzugsfähige Gemeindeabgabe zu schmälern, weil andernfalls der an die Gemeinde auszuschüttende bzw ausschüttbare Gewinn um die an

den Bund abzuführende Körperschaftsteuer geschmälert würde (*Frank*, aaO 435, spricht hier von einem „körperschaftsteuerfreien Gewinnpräzipuum der Gemeinden“).

4.1.2. Bei der Körperschaftssteuer handelt es sich um eine gemeinschaftliche Bundesabgabe (§ 9 Abs 1 FAG 2017).

4.1.3. Bemessungsgrundlage der Gebrauchsabgabe sind die Roheinnahmen des Unternehmens, die im Jahr vor der Abgabepflicht aus Leistungen im Gebiet der die Abgabe ausschreibenden Gemeinde erzielt werden. Unter den „Roheinnahmen“ sind betriebswirtschaftlich die ungekürzten Bruttoergebnisse aller Einnahmenspektoren des Versorgungsunternehmens zu verstehen (Einnahmen aus Energieversorgungsleistungen für den Endverbrauch von Strom und Gas, Netzdienstleistungen für Strom und Gas, Einnahmen aus Wasser- und Wärmelieferungen, aus der Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und -diensten, aus Verkehrsleistungen, Eigenverbrauch und aus Nebenleistungen zu Versorgungsleistungen, wie insbesondere Baukostenzuschüsse, Anschlussentgelte, Anschlusskostenbeiträge, Einnahmen aus Messeinrichtungen und sonstigen Nebenerlösen jeweils unter Ausschluss der gesetzlichen Umsatzsteuer).

4.2. Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, des Landes und der Stadt Salzburg:

Als Ergebnis der Realisierung des unter Pkt 1.2. dargestellten Ausgliederungsvorhabens tritt die neue Verkehrsgesellschaft als eigenständiges Besteuerungssubjekt im Sinn des § 1 Abs 2 und 3 des (Salzburger) Gebrauchsabgabegesetzes neben die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation.

Es wird davon ausgegangen, dass nach der Realisierung des Ausgliederungsvorhabens in Summe die Bemessungsgrundlage für die Gebrauchsabgabe, die von den „neuen“ Besteuerungssubjekten abzuführende Gebrauchsabgabe, das Aufkommen des Bundes aus der von den „neuen“ Besteuerungssubjekten zu entrichtenden Körperschaftssteuer sowie die dem Land zu(rück)fließenden Anteile an der Körperschaftssteuer der Höhe nach im Wesentlichen unverändert bleiben.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren ist das Vorhaben keinen Einwänden begegnet.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.